



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0646/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: : **11.12.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 16.06.2025 auf ihrem Youtube-Kanal ein Video mit dem Titel „Iran greift Israel an: Angebliche Hyperschall-Raketen treffen Haifa“. Im Video sagt der Sprecher, Israel sei in der Nacht erneut mit Raketen aus Iran angegriffen worden, darunter zwei Hyperschall-Raketen. Im Video sind diverse brennende Hochhäuser und Straßenszenen mit Rettungskräften zu sehen.

II. Der Beschwerdeführer macht Verletzungen der Ziffern 1, 2 und 11 des Pressekodex geltend. Die gezeigten Szenen seien eindeutig KI-generiert und zeigten fiktive Zerstörung und brennende Stadtteile, ohne dies kenntlich zu machen. Dadurch entstehe der Eindruck, es handle sich um echte Aufnahmen vom Angriff, was nicht der Wahrheit entspreche. Das Video sei inzwischen gelöscht worden, sei aber zeitweise öffentlich einsehbar gewesen und habe potenziell zur Verbreitung irreführender Informationen beigetragen.

III. Eine Syndikusanwältin der Zeitung antwortet, die Beschwerde sei begründet. Es liege aber kein schwerer Verstoß gegen den Pressekodex vor. Denn die Kernaussage des Videos sei nach wie vor zutreffend, da der Iran am 16. Juni 2025 tatsächlich die israelische Hafenstadt Haifa mit Raketen angegriffen habe, worüber auch zahlreiche andere Medien berichtet hätten. Es handle sich somit um eine im Kern wahre Nachricht über ein reales Kriegsgeschehen von unbestritten er Relevanz.

Weiter weist sie darauf hin, dass das ursprüngliche Video nur eine wenige Sekunden lange Sequenz enthalten habe, die sich später als KI-generiert herausgestellt habe. Die Redaktion habe das Video noch am selben Tag gelöscht und in der neu hochgeladenen Version die fehlerhafte Szene entfernt sowie einen Transparenzhinweis eingefügt:

„In einer früheren Version dieses Videos haben wir auch gefälschtes Material aus Social Media gezeigt, das inzwischen als israelfeindliche Propaganda entlarvt werden konnte. Bei der Überprüfung dieser Bilder sind uns schwere Fehler unterlaufen. Wir bitten dies zu entschuldigen.“

Dieses Vorgehen zeige, dass die Zeitung ihren journalistischen Sorgfaltspflichten nachgekommen sei und den Fehler umgehend und transparent korrigiert habe. Daher könne der Redaktion allenfalls ein geringfügiges, keinesfalls ein schweres presseethisches Fehlverhalten vorgeworfen werden. Ein Verstoß gegen den Pressekodex, der eine Missbilligung oder gar Rüge rechtfertigen würde, liege nicht vor. Die Beschwerde sei zwar begründet, es handle sich jedoch um einen minderschweren Verstoß, für den höchstens ein Hinweis als Sanktion in Betracht komme.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Die Redaktion hätte die Echtheit allen Materials vor der Veröffentlichung überprüfen müssen. Der Umstand, dass die Redaktion den – wie sie selbst zugibt – „schweren“ Fehler transparent korrigiert hat, kann sich nicht mildernd auswirken, da eine solche Korrektur selbstverständlich sein sollte.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegender, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin
Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de